

KOMMUNALNACHRICHTEN  
SACHSEN-ANHALT  
KNSA  
STÄDTE- UND GE...

# Seminar Rechte & Pflichten von Mandatsträger\*innen

15. Oktober 2016 – 10.30 Uhr  
Familienhaus Magdeburg

Kommunalverfassungsgesetz  
Kommunalwahlgesetz

# Inhaltsverzeichnis

1. Rechte einzelner Räte
  2. Rechte mehrerer Räte zusammen
  3. Rechte durchsetzen
  4. Pflichten kommunaler Räte
  5. Öffentlichkeit Dokumente & Sitzungen
  6. Rechte in Aufsichtsräten & Zweckverbänden
  7. Novellierung Kommunalverfassung
- Ankündigung Forum Kommunal 03.11. – 17.30 Uhr

# 1. Rechte einzelner Räte

## 1.1 Beteiligungsrechte

- das Recht an alle Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen.
- sich an den Beratungen, aktiv durch Redebeiträge und Anfragen zu beteiligen.
- Informationen vom Bürgermeister zu erfragen.
- wenn das Mitglied fehlerhaft eingeladen wurde, kann es dies rügen.

# 1. Rechte einzelner Räte

## 1.2 Recht auf ungestörte Mandatsausübung

- weder die Bewerbung, Übernahme und Ausübung des Mandates darf behindert werden.
- berufliche Benachteiligung aufgrund der Mandatsarbeit sind unzulässig → gilt bis 6 Monate nach Beendigung des Mandates.
- dem Mandatsträger ist die erforderliche freie Zeit für seine Tätigkeit zu gewähren.

# 1. Rechte einzelner Räte

## 1.3. Entschädigungsrechte

- Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.
- Aufwandsentschädigungen können durch Satzung geregelt werden.
- Form der Entschädigung kann erfolgen durch:
  - pauschalen Monatsbeitrag
  - ausschließlich als Sitzungsgeld
  - als Monatsbeitrag zuzüglich Sitzungsgeld.
- Entschädigung nicht Bestandteil des Konsolidierungshaushaltes.

# 1. Rechte einzelner Räte

Fragerunde & Diskussion zum Punkt 1.



## **2. Rechte mehrerer Räte zusammen**

### 2.1 Recht auf Fraktionsbildung

- bei Gemeinden und Verbandsgemeinden  
Fraktion = 2 Mitglieder
- bei Landkreisen und Gemeinden mit mehr als  
50.000 Ew. = 3 Mitglieder

## 2. Rechte mehrerer Räte zusammen

### 2.2 Unterrichtungs- und Akteneinsichtsrecht in allen Angelegenheit der Gemeinde

- 1/10 der ehrenamtlichen Gemeinderatsvertreter, mindestens jedoch 2 Mitglieder oder eine Fraktion können eine Unterrichtung der Vertretung verlangen.
- Auf Antrag ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen aber Mitglied im Ausschuss sein.



## 2. Rechte mehrerer Räte zusammen

### 2.3 Recht auf Einberufung des Gemeinderates

- Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes nennen
- oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt

**ABER: Der Beratungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören und darf innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits verhandelt worden sein.**

## 2. Rechte mehrerer Räte zusammen

### 2.4 Recht auf Bestimmung von Tagesordnungspunkten

- Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist der Verhandlungsgegenstand spätestens auf der die übernächste Sitzung der Vertretung zu setzen.

**ABER: Der Beratungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören und darf innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits verhandelt worden sein.**

## **2. Rechte mehrerer Räte zusammen**

### 2.5 Recht auf Erweiterung der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung

- Dieses Recht hängt von der Geschäftsordnung der Vertretung ab.

## **2. Rechte mehrerer Räte zusammen**

**Fragerunde & Diskussion zum Punkt 2.**



## **3. Rechte durchsetzen**

### 3.1 Recht durchsetzen

- Wenn das Mitglied einer Vertretung in seinen Rechten beschnitten wird, kann es klagen.
- Die Kosten dafür muss die Gemeinde tragen.

## 3. Rechte durchsetzen

### 3.2 Recht durchsetzen – Beispiel Rederecht

- **08. Okt. 2009**

Während der Diskussion zum Tunnel darf der Stadtrat Alfred Westphal (Magdeburg) nicht mehr sprechen.

- Dagegen wird von ihm Klage erhoben.

- **04. Dez. 2009**

VG Magdeburg gibt der Klage statt. Die LH MD hat gegen ihre GO verstoßen die bis dahin keine Redezeitbegrenzung vor sah.

Oberbürgermeister beruft Sondersitzung ein

## Gericht stoppt Bau des Tunnels in Magdeburg

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat das Verfahren zum Bau des Tunnels unter den Magdeburger Bahnhofsrücken gestoppt. Per einstweiliger Anordnung erklärte das Gericht den Stadtratsbeschluss vom Oktober für vorläufig rechtswidrig. Es folgte damit dem Antrag eines Stadtrates, der während der Debatte sein Rederecht eingeschränkt sah.



Lutz Trümper

Alfred Westphal

Von Rainer Schweingel

Magdeburg. Ausgangspunkt für die Gerichtsbewertung ist die entscheidende Stadtratssitzung vom 8. Oktober 2009. Damals war im Magdeburger Ratssaal der Beschluss über die Einstellung der Haushaltsmittel für den Bau des Tunnels aufgerufen worden. Per Mehrheitsentscheidung wurde vor Beginn der Debatte eine Rede-

Westphal noch im Ratssaal juristische Schritte gegen die Redezeitbeschränkung an. Jetzt erzielte er einen ersten Etappensieg. Das Verwaltungsgericht Magdeburg gab dem Antrag des Stadtrates gestern nach. Hauptbegründung: Die Redezeitbeschränkung von 60 Minuten ist angesichts der Bedeutung des Stadtratsbeschlusses zum Tunnel „nicht angemessen“. Per einstweiliger

Redezeit zwingend Rechnung getragen werden müssen.“ Statistisch habe jeder der 56 Stadträte damit nur etwas mehr als eine Minute Redezeit gehabt. Welche Redezeit das Gericht als „angemessen“ ansieht, teilte es nicht mit.

Antragsbringer Alfred Westphal wertete den Beschluss als einen Sieg der Demokratie. „Ich freue mich über zwei Aspekte. Unsere demokratischen Rechte als Stadträte gegenüber der Verwaltung wurden gestärkt. Außerdem haben wir jetzt die Chance, uns in der wichtigen Frage Tunnelbau noch einmal vernünftig zu unterhalten.“

Oberbürgermeister und Tunnelbefürworter Lutz Trümper (SPD) nahm die Gerichtsentscheidung gelassen auf. Trümper sagte: „Ich werde mich nicht auf eine ewige und teure juristische

## 3. Rechte durchsetzen

### 3.3 Recht durchsetzen – Beispiel Öffentlichkeitsarbeit

- **2014:** Ratsfraktion Bernburg richtet zur Darstellung der Fraktionsarbeit eine Website ein.
- **Nov. 2015:** Stadt Bernburg bestreitet Recht auf ÖA der Ratsfraktion. Zudem wird zu Recht gerügt, es wäre fraktionsfremde Inhalte auf der Seite.  
Rückforderung der Fraktionsgelder für die Website.
- **30. Dez. 2015:**  
Rückforderung wird widersprochen.

## 3. Rechte durchsetzen

### 3.3 Recht durchsetzen – Beispiel Öffentlichkeitsarbeit

- **07. Jan. 2016**  
Zurückweisung des Einspruchs durch die Stadt Bernburg.
- Klage gegen den Bescheid.
- **Juni 2016**  
Klärung rechtskonforme Inhalte auf der Website.
- ?



## **3. Rechte durchsetzen**

### **3.4 Sonderfall – Klage gegen Räte – Roxförde (I)**

**1998-1999**

Antrag Putenmast GmbH auf Bau zweier Anlagen.

**18. Sept. 1999**

Erörterungstermin.

**21. Sept. 1999**

Gemeinderat versagt Einvernehmen.

**22. Feb. 2000**

Landkreis als Kommunalaufsicht ersetzt Einvernehmen  
Gemeinderat klagt gegen das erteilte Einvernehmen.

## **3. Rechte durchsetzen**

### **3.4 Sonderfall – Klage gegen Räte – Roxförde (II)**

#### **Feb. 2003**

LG Magdeburg – Klage wird abgewiesen – es liegt kein Grund für das Versagen des Einvernehmens vor.

#### **2003**

Amtshaftungsklage der Putenbrust GmbH.

Prozess geht bis zum Bundesgerichtshof und wird ans LG Stendal zurück überwiesen.

#### **Ende 2009**

LG verurteilt Roxförder zur Zahlung von 576.000 € zzgl Zinsen = 920.000 €

## **3. Rechte durchsetzen**

### **3.4 Sonderfall – Klage gegen Räte – Roxförde (III)**

**01. Jan. 2010**

Roxförde wird eingemeindet nach Gardelegen.

**Anfang 2010**

Stadt Gardelegen begleicht die Summe.

**Nov. 2010**

Stadt Gardelegen verklagt Gemeinderat und Bürgermeister

**16. Nov. 2011**

LG Stendal schätzt Forderung gegen Gemeinderäte als unbegründet ein.

## 3. Rechte durchsetzen

### 3.4 Sonderfall – Klage gegen Räte – Roxförde (IV)

#### Feb. 2012

LG Stendal weist die Klage auf Schadenersatz für die Gemeinderäte ab.

#### Mai 2012

VG Stendal weist Klage auf Schadenersatz für die Bürgermeister ebenfalls ab.

**Begründung:** Weder eine kausale Pflichtverletzung, noch ein Vorsatz oder eine sittenwidrige Schädigung gesehen.

## **3. Rechte durchsetzen**

**Fragerunde & Diskussion zum Punkt 3.**



## 4. Pflichten kommunaler Räte

1. verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung bzw. seiner Ausschüsse.

Volksstimme  
Sonnabend, 26. November 2011

Magdeburger Lokalanzeiger |

### Nach acht Monaten wird das OB-Büro aktiv: Zwei Ortsräten droht wegen Schwänzens ein Bußgeld

Seit März 2011 nehmen Otto Preuß und Carola Erdmann an keiner Ortsratssitzung in Beyendorf-Sohlen teil

Seit März nehmen die Beyendorfer Ortschaftsräte Otto Preuß und Carola Erdmann an keiner Gemeinderatssitzung mehr teil. Aus persönlichen Gründen, wie sie sagen. Doch der Rückzug vom Ehrenamt dürfte nun Konsequenzen haben.

#### So wählte Beyendorf-Sohlen im Juni 2009

Die Ergebnisse der Wahl zum Ortschaftsrat von Beyendorf-Sohlen vom 7. Juni 2009. Von 1030 Wahlberechtigten gingen 454 zur Wahl (Wahlbeteiligung 44,1 Prozent)	193 Stimmen (14,8 Prozent)
Prof. Jürgen Tiedge:	171 Stimmen (13,1 Prozent)
Ulrich Schrader:	169 Stimmen (13 Prozent)
Carola Erdmann:	102 Stimmen (7,8 Prozent)
Henry Hagedorf:	48 Stimmen (3,7 Prozent)
Edelgart Herboldt:	47 Stimmen (3,6 Prozent)

Von Jens-Uwe Jahns  
**Beyendorf-Sohlen** • Auf der Ortsratssitzung am 14. November konnte kein Beschluss gefasst werden - nur vier von acht Räten waren anwesend. Ulrich Schrader war krank, Werner Nordt hatte sich aus familiären Gründen entschuldigt, Carola Erdmann und

hingehen kann, ohne auszurasten". Sein Motiv umschreibt er mit „kriminellen Gründen.“ Es habe Anfeindungen eines Ortsrates gegen ihn und seine Familie gegeben („Die waren unter die Gürtellinie“): „Fast alle Familienmitglieder sind davon betroffen.

gefallen. Das war ja eine regelrechte Jagd auf die Frau, verbunden mit allerlei Beschimpfungen. Ich habe ihm gesagt, dass ich das nicht gut finde. Als er trotzdem nicht aufhörte, ist es zum Bruch zwischen uns gekommen. Mehr will ich dazu nicht sagen.“ Auch



## 4. Pflichten kommunaler Räte

1. verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung bzw. seiner Ausschüsse.
2. verpflichtet zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten die der Geheimhaltung unterliegen.
3. Treuepflicht: Darf Interessen Dritter nicht gegen die Kommune vertreten.

**ABER:**

**Davon ausgenommen ist die gesetzliche Vertretung.**

## 4. Pflichten kommunaler Räte

### 4.2 Mitwirkungsverbot

Mitgewirkt werden darf nicht, wenn:

1. ihm selbst
2. dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner
3. Seinen Verwandten bis 3. Grad oder  
Verschwägerten bis zum 2. Grad oder
4. einer von ihm vertretenen Person

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.



## 4. Pflichten kommunaler Räte

### 4.2 Mitwirkungsverbot

Gilt auch wenn man:

1. für die Abgabe eines Gutachtens in der Sache oder beratend oder entgeltlich tätig ist.
2. wenn man bei jemanden beschäftigt ist der davon wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
3. Wenn man Mitglied im AR o.ä. bzw. Gesellschafter in einer Kapital- oder Personengesellschaft ist der davon wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

## 4. Pflichten kommunaler Räte

### 4.3 Anzeige Mitwirkungsverbot

Wenn jemand vom Mitwirkungsverbot betroffen ist, hat er dies unaufgefordert anzuzeigen und

- a) bei einer nichtöffentlichen Sitzung:  
den Raum zu verlassen.
- b) bei einer öffentlichen Sitzung:  
Kann man die Sitzung weiter  
im Zuhörerbereich verfolgen.



Im Zweifelsfall entscheidet die Vertretung/Ausschuss in Abwesenheit des Betroffenen ob ein Mitwirkungsverbot besteht.

## **4. Pflichten kommunaler Räte**

**Fragerunde & Diskussion zum Punkt 4.**



## 5. Öffentlichkeit Sitzungen & Dokumente

### 5.1 Öffentlichkeit von Sitzungen

Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Davon abweichend ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Dies gilt für

- Personalentscheidungen
- Ausübung des Vorkaufsrechts
- Grundstücksangelegenheiten
- Vergabeentscheidungen



## 5. Öffentlichkeit Sitzungen & Dokumente

### 5.1 Öffentlichkeit von Sitzungen

- **ABER:**  
In nicht öffentlicher Sitzung getroffene Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- **AUSNAHME:**  
Wenn das öffentliche Wohl oder das Interesse Einzelner dagegen steht.



## 5. Öffentlichkeit Sitzungen & Dokumente

### 5.2 Medien – Aufzeichnung und Übertragung

- In öffentlichen Sitzungen sind Medienübertragungen und -aufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig.
- Dies gilt auch für Medienübertragungen und -aufzeichnungen die von der Vertretung veranlasst werden. Dies ist in einer Satzung zu regeln.



## 5. Öffentlichkeit Sitzungen & Dokumente

Fragerunde & Diskussion zum Punkt 5.



## **6. Rechte in Aufsichtsräten & Zweckverbänden**

### Gesellschafterversammlungen

Aufsichtsrat



## **6. Rechte in Aufsichtsräten & Zweckverbänden**

**Fragerunde & Diskussion zum Punkt 6.**



## 7. Novellierung der Kommunalverfassung

1. bei Ortschaftsräten die soll die Mindest-Einwohnerzahl von 300 wegfallen.
2. für Ortschaftsräte soll der räumlich abgegrenzte Bereich wegfallen.
3. Ladungsfrist für Sitzungen von Zweckverbänden auf mindestens 4 Wochen erhöhen, damit Gemeinde- und Stadträte reagieren können.
4. Akteneinsichtsrecht von Räten in Unterlagen der Zweckverbände und die Möglichkeit der Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen



## 7. Novellierung der Kommunalverfassung

5. gesetzliche Frist für die Beantwortung von Anfragen der Ratsmitglieder an den Hauptverwaltungsbeamten
6. Mitwirkungsverbot der Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden im Kreistag in dem ihre Gemeinde liegt (Interessenskonflikt).
7. Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen (seit dem Urteil des VG Magdeburg 29.09.16 ist es den Kommunen selbst überlassen wie sie es regeln).



# Ende

Danke für eure  
Aufmerksamkeit